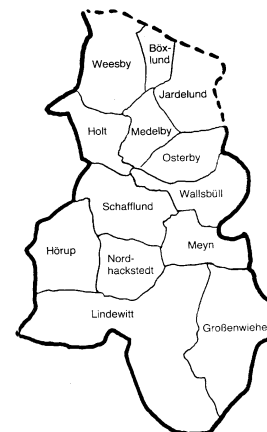


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 39

Schafflund, 27.10.2023

53. Jahrgang

Satzungen

Seite 347 der Gemeinde Holt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

Seite 350 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Böxlund -27.04.2023-

Seite 351 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Holt -27.04.2023-

Seite 352 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Jardelund -27.04.2023-

Seite 353 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Medelby -27.04.2023-

Seite 354 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Osterby -27.04.2023-

Seite 355 Bekanntgabe von Beschlüssen nach § 35.3 Gemeindeordnung
► Gemeindevertretung Weesby -27.04.2023-

Seite 356 Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Seite 358 Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 35 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“

Seite 360 Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Seite 362 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
der Gemeinde Holt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 13.07.2023 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagererstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an sonstigen durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe des dreifachen Sitzungsgeldes für ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) a) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF monatlich eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von monatlich 20 % des Betrages.
- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine monatliche Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Holt vom 12.12.2012 nebst ihren beiden Nachträgen vom 04.03.2013 und 11.01.2019, die damit außer Kraft tritt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 18.10.2023

(LS)

Gez.
(Christian Hansen)
- Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung Böxlund hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Böxlund bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Die Gemeindevertretung Holt hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Holt bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Die Gemeindevertretung Jardelund hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Jardelund bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Gemeindevertretung Medelby hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Medelby bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Die Gemeindevertretung Osterby hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Osterby bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Die Gemeindevertretung Weesby hat in ihrer Sitzung am 27.04.2023 unter TOP 5 -Vertrags-/Grundstücksangelegenheiten folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Weesby bekennt sich zu dem Projekt der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Kirchspiel Medelby.

Ein wichtiger Punkt bei etwaigen Verhandlungen mit ansiedlungswilligen Ärzten ist, vor dem Hintergrund des Wunsches von Ärzten nach einer zukunftsorientierten Praxis/baulichen Neuausrichtung, eine entsprechende Flächensicherung, um im Bedarfsfall ein Angebot machen zu können.

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden des Kirchspiels Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby einen notariellen Vorvertrag. Mit zu berücksichtigen ist hierbei die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens.

Die Gemeinden des Kirchspiels schließen diesen notariellen Vorvertrag in der Erwartung einer Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (alternativ GmbH), jedoch mit der klaren Zielsetzung, dass wirtschaftliches Handeln geboten sein wird und dementsprechend die Organisationsform ausgestaltet werden muss.

Nach Errichtung einer gemeinsamen wirtschaftlich handelnden Organisationsform, wäre diese endgültige Vertragspartnerin.

Für dieses Projekt bedarf es eines ersten finanziellen Anstoßes in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € aus den gemeindlichen Haushalten. 50% dieses Finanzmittel – Anstoßes sollen nach Finanzkraft und 50% nach Einwohnerzahl auf die Kirchspielgemeinden aufgeteilt werden (siehe u.a. Anlage).

Im Zuge der Konkretisierung des zu gründenden gemeinsamen Kommunalunternehmens/alternativ GmbH sind unter anderem die einzelnen Finanzierungsbestandteile herauszuarbeiten und den Gemeinden über einen entsprechenden öffentlich –rechtlichen Vertrag zur Beratung und Beschlussfassung zu übermitteln.

Zur weiteren zügigen Projektbearbeitung wird ein kleiner Arbeitskreis eingerichtet:

GV Simon Nissen –Jardelund-
GV Paul Martin Christiansen –Medelby-
Jörg Hauenstein –Amtsverwaltung- “

Berechnung

Betrag	1.000.000,00 €
Nach Finanzkraft	500.000,00 €
Nach Einwohner	500.000,00 €

Gemeindliche Aufteilung

Gemeinde	Finanzkraft 2023	Einwohner zum 31.03.2022	Betrag Finanzkraft	Betrag Einwohner	Gesamt	Prozent
Böxlund	239.025	118	25.034,48 €	24.947,15 €	49.981,63 €	5,00%
Holt	562.418	154	58.905,32 €	32.558,14 €	91.463,46 €	9,15%
Jardelund	860.335	314	90.107,91 €	66.384,78 €	156.492,69 €	15,65%
Medelby	1.544.253	1.023	161.738,64 €	216.279,07 €	378.017,71 €	37,80%
Osterby	675.388	315	70.737,33 €	66.596,19 €	137.333,52 €	13,73%
Weesby	892.496	441	93.476,32 €	93.234,67 €	186.710,99 €	18,67%
Gesamt	4.773.915	2.365	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €	100,00%

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.06.2023 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der stillgelegten Bahnstrasse Flensburg-Niebüll, westlich des Kätnerweges sowie nördlich der Ortslage Schafflund, mit Bescheid vom 16.10.2023, Aktenzeichen: IV 526-77375/2023 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

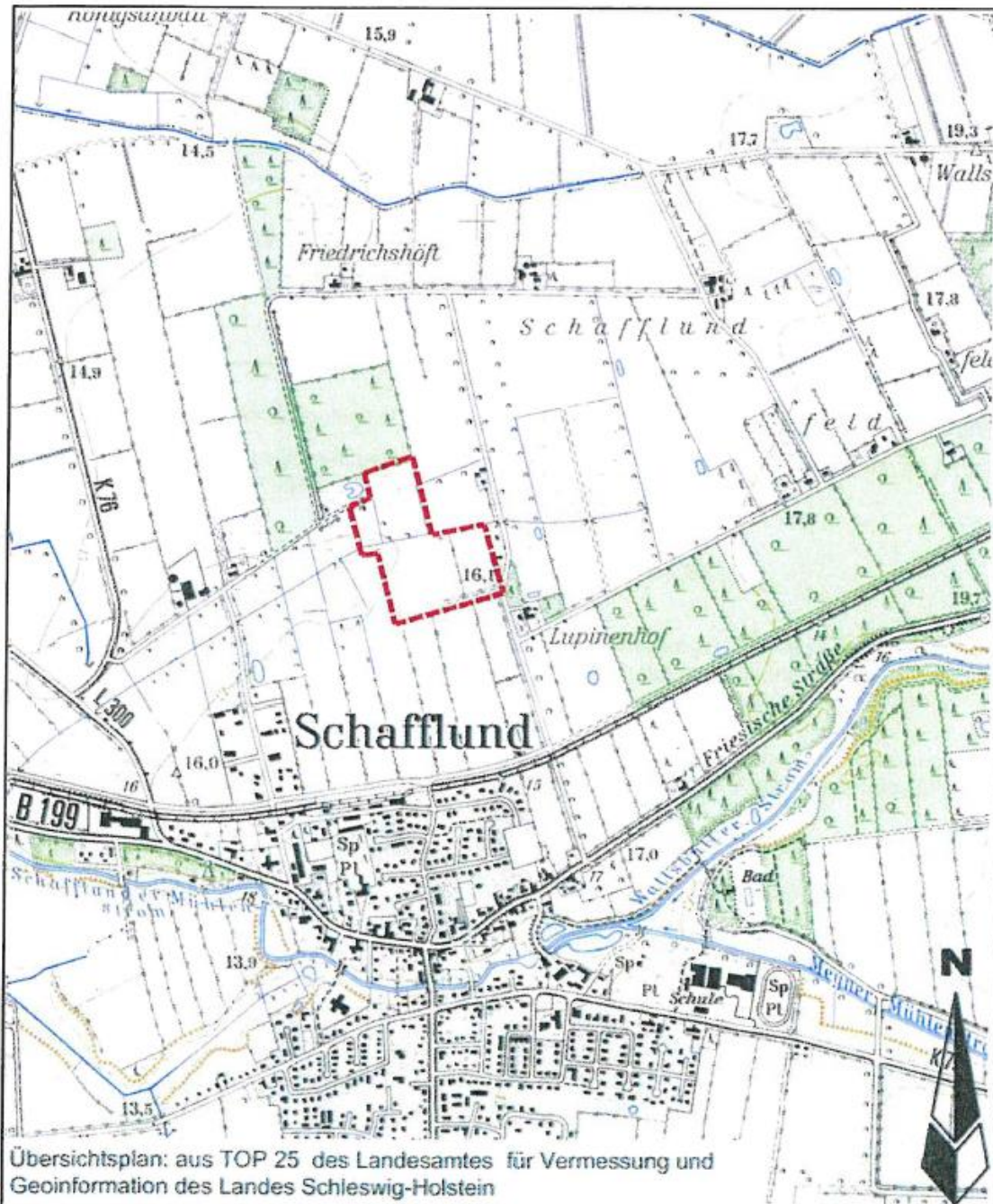
Alle Interessierten können die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-schafflund.de

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 27.10.2023

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen

Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 35 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 20.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 35 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kätnerweg“ für das Gebiet nördlich der stillgelegten Bahnstrasse Flensburg-Niebüll, westlich des Kätnerweges sowie nördlich der Ortslage Schafflund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.10.2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr/ nach Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

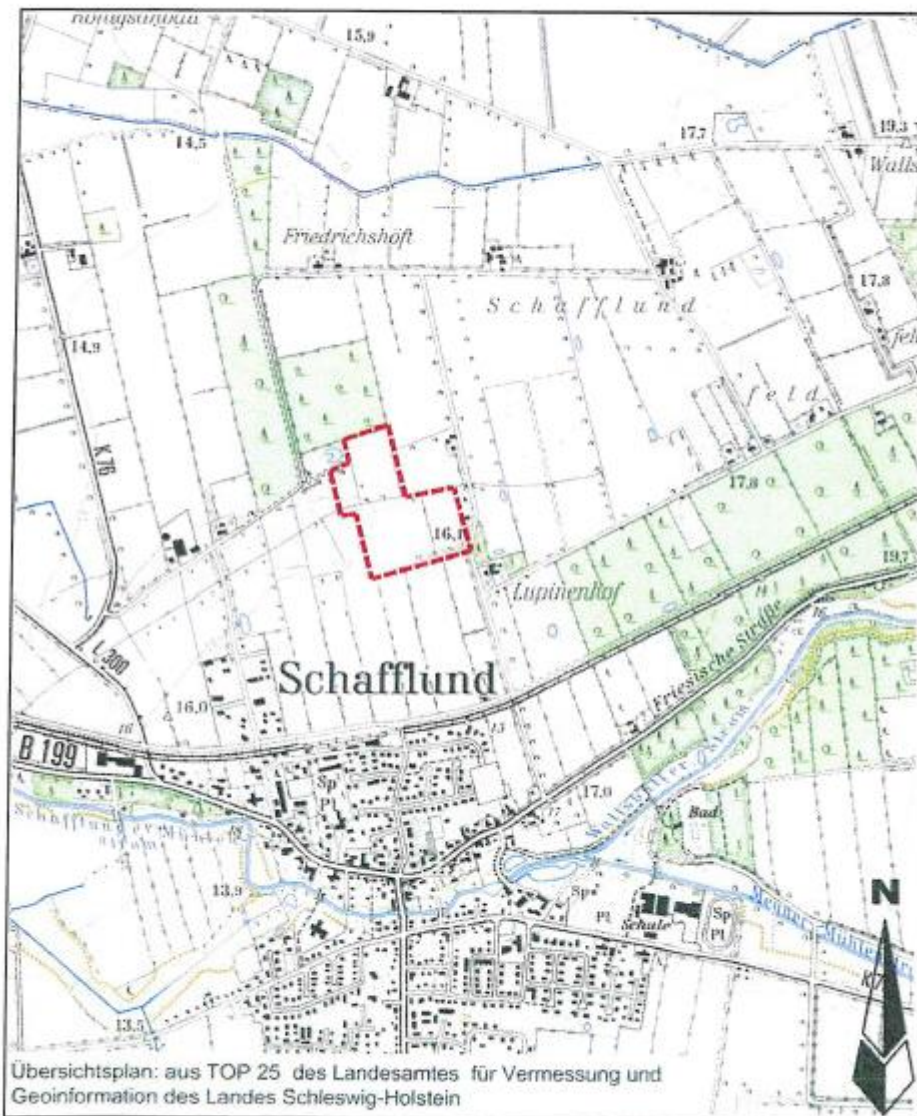
Schafflund, 27.10.2023

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.
Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Schafflund**



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.06.2023 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Ortslage Schafflund, südlich der Bahnlinie Flensburg Weiche - Lindholm und nördlich der Lecker Chaussee (B199), mit Bescheid vom 16.10.2023, Aktenzeichen: VI 526-77374/2023 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-schafflund.de

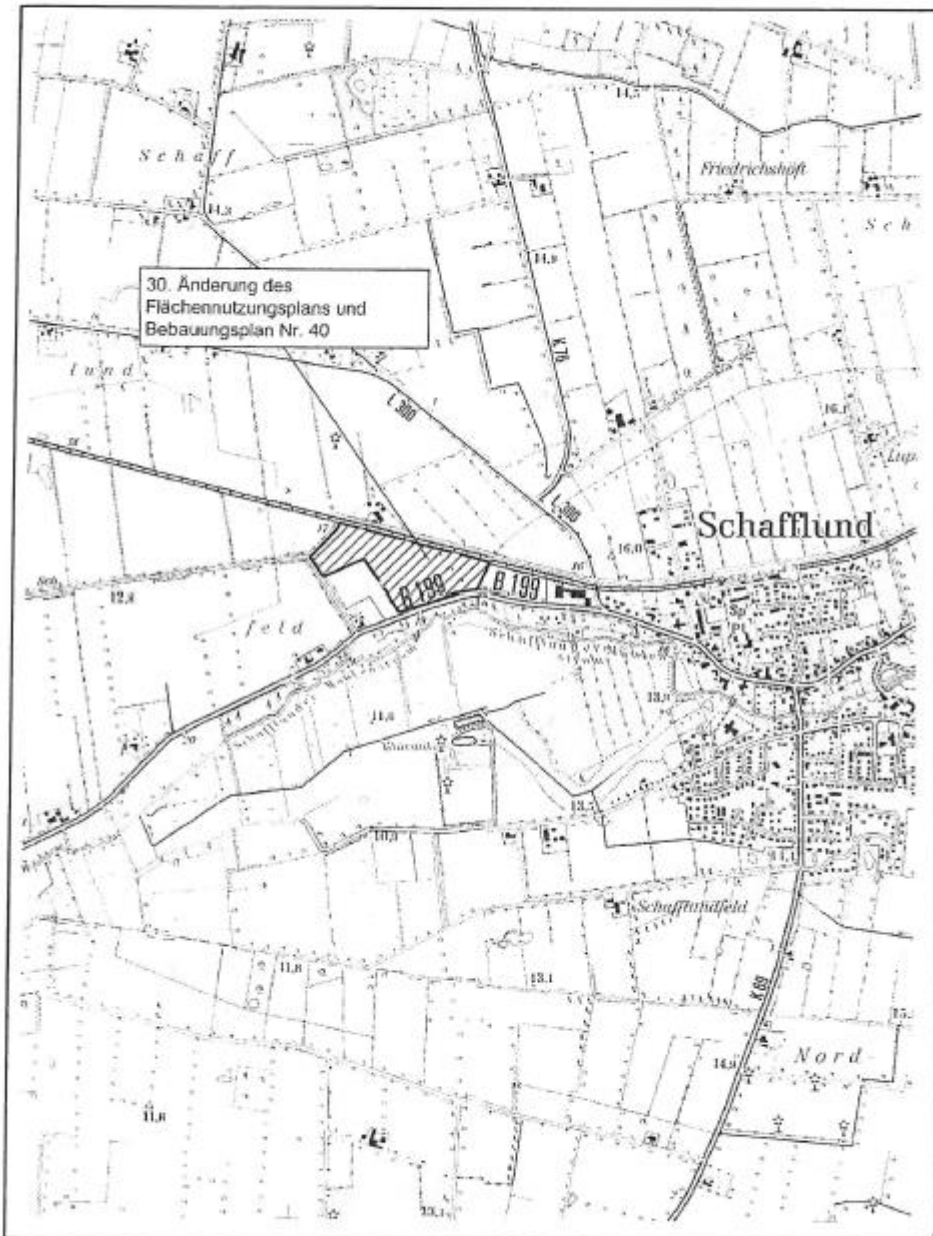
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 27.10.2023

Im Auftrage

gez. Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung:
Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 30. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Schafflund**



Übersichtsplan TOP 25 von Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein

Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 20.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“ für das Gebiet westlich der Ortslage Schafflund, südlich der Bahnlinie Flensburg Weiche-Lindholm und nördlich der Lecker Chaussee (B 199), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.10.2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr/ nach Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

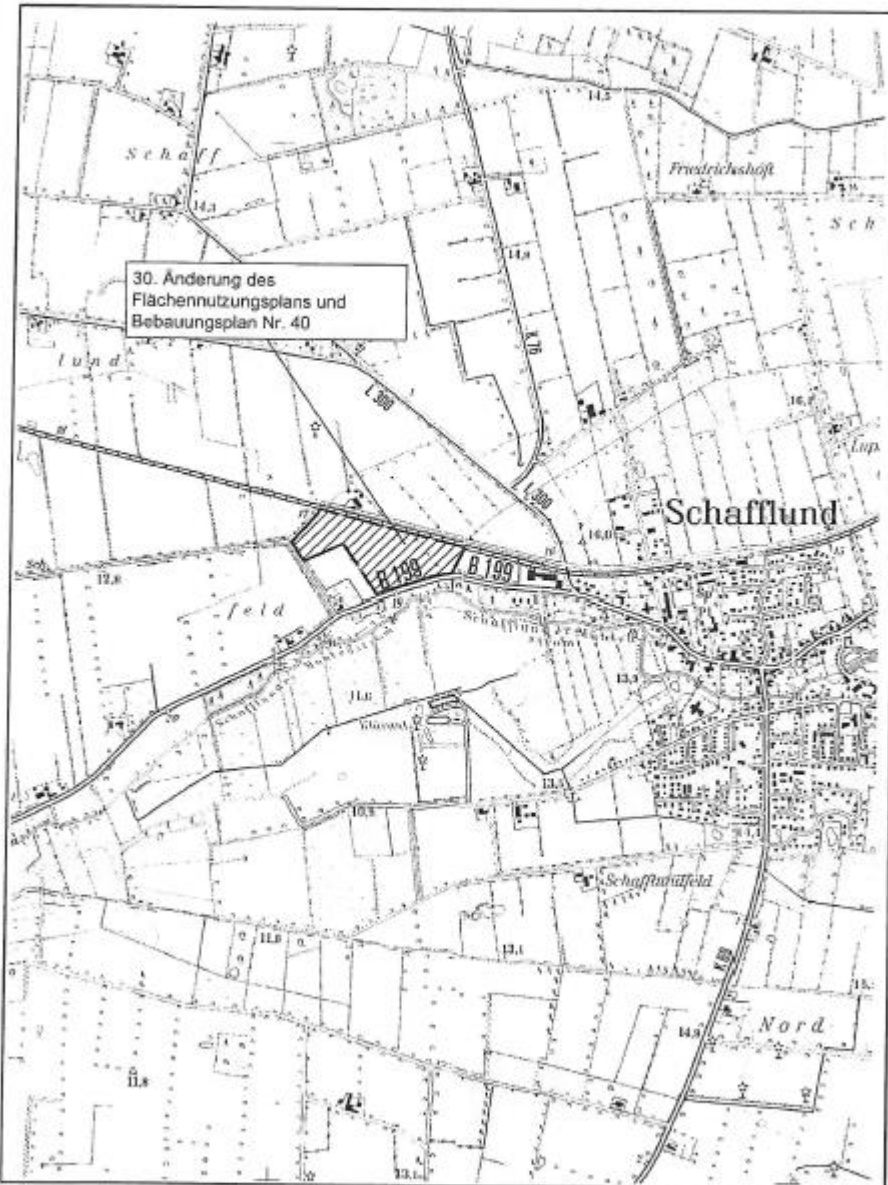
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 27.10.2023

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen

**Anlage zur Bekanntmachung:
Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 40
„Photovoltaik-Freiflächenanlage B199 West“ der Gemeinde Schafflund**



Übersichtsplan TOP 25 von Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein